

PLANGRUNDLAGE	ZEICHENERKLÄRUNG PLANUNTERLAGE	RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHRENSGRUNDLAGE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUGB / § 1 (1),(2),(3) BAUNVO	EINRICHTUNGEN U ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN U DIENSTLEISTUNGEN DES OFFENT- LICHEN U PRIVATEN BEREICHS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN § 9 (1) 5 BAUGB	VERSORGUNGS-, ABFALLETSORGUNGS-, AB- WASSERBESEITIGUNGS- UND ABLAGERUNGS- FLÄCHEN § 9 (1) 12, 14 (6) BAUGB	GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15, 16 BAUGB, RUND- ERLASS DES INNENMINISTERS NW VOM 31.7.1975 (MBL. NW 1974 S. 1072)	SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 17, 18, (5), (6) BAUGB	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 9 (6), § 172 (1) BAUGB
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG VERGRÖßERUNG DER KATASTERFLUR- KARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSSTAB 1:10000 DURCH URAUFNAHME VEREINFACH- TE TEIL NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE). DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE Z.T. NEU KARTIERT	12 WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER • WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER x WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE X DURCHFAHRT --- ARKADE MAUER • 135,00 VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN ☎ TELEFONZELLE ⌚ NORMALUHR ☒ KANALSCHACHT ☎+ HYDRANT ⊖ WASSERSCHIEBER ⊕ GASSCHIEBER ☐ STRASSENSINKKASTEN ☐ KABELKASTEN ☐ KABELSCHACHT ☼ LATERNE ⦿ VERKEHRSSCHILD ○ HALTESTELLE ○ VERKEHRSAMPEL ○ E-MAST ☼ HOCHSPANNUNGSMAST Ⓐ ANSCHLAGSÄULE ☆ BAUM --- BORDSTEIN V V ZAUN o o HECKE l l l BÜSCHUNG == GEMEINDEGRENZE == GEMARKUNGSGRENZE == FLURGRENZE --- FLURSTÜCKSGRENZE	DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), DEN BESTIMMUNGEN DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 23.01.90 (BGBl. I S. 132), DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZY 90) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) UND DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUONW) VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, BERICHTIGT IN GV. NW. S. 532), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV. NW. S. 803/SGV. NW. 232). DIE ENTWASSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWASSERUNGSPLAN DER STADT ZU DIESEM PLAN GEHÖREN ALS BESTANDTEIL: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WEITERE GRUNDLAGEN: GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 13.08.1984 IN DER Z.Z.T. GÜLTIGEN FASSUNG.	WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet MK KERNGEbiet WR REINES WOHNGEbiet GE GErWERBE-GEbiet WS KLEINSIEDLUNGS-GEbiet GI INdUSTRIE-GEbiet HD DORFGEbiet WB BESONDERES WOHNGEbiet MI MISCHGEbiet SO SONSTIGES SONDERGEbiet	☐ OFFENTLICHE VERWALTUNGEN ☐ KIRCHEN U. KIRCHL. ZWECken DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT. ☐ SCHULE ☐ HALLENBAD ☐ GESUNDHEITLICHEN ZWECken DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN ☐ KULTURELLEN ZWECken DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN ☐ FEUERWEHR ☐ SPORTLICHEN ZWECken DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT. ☐ POST	⚡ ELEKTRIZITÄTswERK ⚡ BRUNNEN ⚡ TRAFOSTATION ⚡ PUMPSTATION ⚡ UMSpannWERK ⚡ WASSERWERK ⚡ UMFoRMERSTATION ⚡ KLARANLAGE ⚡ GASDRUCKREGLER - STATION ⚡ ÜBERLAUFBECKEN	☐ OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ☐ PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ☐ PARKANLAGE ☐ DAUERKLEIN-GARTEN ☐ ZELTPLATZ ☐ GOLFPATZ ☐ BADEPLATZ, FREIBAD ☐ SPIELPLATZ SPIELBEREICH A.B.C. ☐ FRIEDHOF ☐ WASSERFLÄCHEN, BACHLAUF MIT SCHUTZSTREIFEN U. FLEISSRICHTUNG ☐ TEICH	☐ FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ☐ FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN ☐ FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ☐ WALD ☐ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BE-BAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN, ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASS-NAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDER-lich SIND, SOWIE FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN ☐ FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UM-WELTGEFAHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND	☐ UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN ☐ UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN ☐ EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN ☐ ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE ANLAGEN
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND METTMANN, DEN 1.12.1992 ÖFFENTL. BEST. VERM. ING. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. METTMANN, DEN 1.12.1992 ÖFFENTL. BEST. VERM. ING. DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN METTMANN, DEN 1.12.1992 ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.		DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT METTMANN VOM 15.12.1992 AUFGESTELLT WORDEN. METTMANN, DEN 16.12.1992 BÜRGERMEISTERIN DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 25.1.93 BIS 4.3.93 GEMÄSS RATSBE-SCHLUSS VOM 15.12.92 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. METTMANN, DEN 5.3.1993 STADTDIREKTOR DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM RAT DER STADT METTMANN AM 6.7.1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. METTMANN, DEN 14.7.1993 BÜRGERMEISTERIN DIE BEKANNTGABE DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE-verfahrens SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄß § 12 BAUGB IST AM 17.9.1993 ERFOLGT. METTMANN, DEN 22.9.1993 BÜRGERMEISTERIN	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BAUGB/§§ 22, 23 BAUNVO a ABWEICHENDE BAUWEISE o OFFENE BAUWEISE g GESCHLOSSENE BAUWEISE E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG ED NUR EINZEL- U DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG --- BAULINIE --- BAUGRENZE ↑ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE	VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE § 9 (1) 11, 26, (2) (6) BAUGB ☐ STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ☐ TREPPE ☐ RAMPE ☐ MASSZAHL ☐ STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECkE-BE-STIMMUNG ☐ GEPL. HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE IN M ÜBER NN ☐ ELEKTRONISCH BERECHNETER ACHSPUNKT ☐ FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN ☐ VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECkBESTIMMUNG OFFENTL. PARKFLÄCHE ☐ VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECkBESTIMMUNG FUSSGÄNGERBEREICH ☐ VERKEHRSBERUHIgTE BEREICHE ☐ EINFAHRT ☐ EINFAHRTBEREICH ☐ BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT ☐ FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HER- STELLUNG DER STRASSENKÖRPER ERFORDER-lich SIND: ☐ AUFSCHÜTTUNG ☐ ABGRABUNG ☐ STÜTZMAUER	SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 23, 24, (6) (7) BAUGB U. § 16 (5) BAUNVO ☐ FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN St = STELLPLÄTZE St = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE Ga = GARAGEN Ga = GEMEINSCHAFTSGARAGEN TGa = TIEFGARAGE TGa = GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE ☐ BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, Z.B. HOTEL ☐ MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ☐ BEI SCHMALEN FLÄCHEN) ☐ ZU GUNSTEN DER ANLIEGER ☐ ZU GUNSTEN DER VER- UND ENTsORGUNGSTRAGER F mind. 1000m² MINDESTGRÖßE b mind. 20m MINDESTBREITE f mind. 60m MINDESTTIEFE ☐ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ☐ GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHS DES BEBAUUNGSPLANES ☐ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES ☐ UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN ☐ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIzUHALTEN SIND ☐ UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIzUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUGB §§ 16, 17 BAUNVO III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND 04 GRUNDFLÄCHENZAHL 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 30 GESCHOSSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE TH BAUMASSENZAHL TH BAUMASSE MIT VOLUMENANGABE FH TRAUFHÖHE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT OK FIRSTHÖHE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT OK OBERKANTE EINER BAULICHEN ANLAGE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTAB- WASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13, (6) BAUGB ☐ OBERIRDISCHE LEITUNG ☐ UNTERIRDISCHE LEITUNG ☐ OBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN ☐ UNTERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN E ELEKTRIZITÄTSLEITUNG G GASLEITUNG W WASSERLEITUNG FG FERNGASLEITUNG A ABWASSERLEITUNG F FERNMELDELEITUNG OL FERNÖLLEITUNG 110 KV E-LEITUNG MIT SPANNUNGSLEISTUNG	KREISSTADT METTMANN BEBAUUNGSPLAN NR. 85 „Golfplatz“ GEMARKUNG METTMANN FLUR 2, 5 u. 21 MASSSTAB 1:2500
		DIESER PLAN HAT GEMÄß § 11 BAUGB VORGE- LEGEN (SIEHE HEUTIGE VERFÜGUNG - AZ.: 35.2-12.21-Me 85) Düsseldorf, den 16. JULI 93 Der Regierungspräsident Im Auftrag Der Regierungspräsident Düsseldorf	GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 BAUNOW I. V. § 9 (4) BAUGB RECHTSGRUNDLAGEN: § 81 DER BAUORDNUNG (BAUNOW) VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, BERICHTIGT IN GV. NW. S. 532), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV. NW. S. 803/SGV. NW. 232) FD FLACHDACH SD SATTELDACH WD WALMDACH PD PULTDACH D 23° DACHNEIGUNG D < 23° FLACHER ALS D > 23° STEILER ALS ↔ FIRSTRICHTUNG	DIE UNTERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST ALS HINWEIS ZU WERTEN.	SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 23, 24, (6) (7) BAUGB U. § 16 (5) BAUNVO ☐ FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN St = STELLPLÄTZE St = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE Ga = GARAGEN Ga = GEMEINSCHAFTSGARAGEN TGa = TIEFGARAGE TGa = GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE ☐ BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, Z.B. HOTEL ☐ MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ☐ BEI SCHMALEN FLÄCHEN) ☐ ZU GUNSTEN DER ANLIEGER ☐ ZU GUNSTEN DER VER- UND ENTsORGUNGSTRAGER F mind. 1000m² MINDESTGRÖßE b mind. 20m MINDESTBREITE f mind. 60m MINDESTTIEFE ☐ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ☐ GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHS DES BEBAUUNGSPLANES ☐ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES ☐ UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN ☐ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIzUHALTEN SIND ☐ UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIzUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUGB §§ 16, 17 BAUNVO III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND 04 GRUNDFLÄCHENZAHL 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 30 GESCHOSSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE TH BAUMASSENZAHL TH BAUMASSE MIT VOLUMENANGABE FH TRAUFHÖHE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT OK FIRSTHÖHE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT OK OBERKANTE EINER BAULICHEN ANLAGE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTAB- WASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13, (6) BAUGB ☐ OBERIRDISCHE LEITUNG ☐ UNTERIRDISCHE LEITUNG ☐ OBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN ☐ UNTERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN E ELEKTRIZITÄTSLEITUNG G GASLEITUNG W WASSERLEITUNG FG FERNGASLEITUNG A ABWASSERLEITUNG F FERNMELDELEITUNG OL FERNÖLLEITUNG 110 KV E-LEITUNG MIT SPANNUNGSLEISTUNG	KREISSTADT METTMANN BEBAUUNGSPLAN NR. 85 „Golfplatz“ GEMARKUNG METTMANN FLUR 2, 5 u. 21 MASSSTAB 1:2500
		DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGS- EXEMPLAR-ORIGINALBEBAUUNGSPLAN- UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN METTMANN, DEN DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG BEIGEORDNETER					1. AUSFERTIGUNG	